

Allgemeine Miet- und Benutzungsordnung für die Sport- und Festhalle Biberach

§ 1 Allgemeines

1. Die Sport- und Festhalle sowie ihre Außenanlagen und die Freifläche / die Parkflächen um das Gebäude stehen im Eigentum der Gemeinde Biberach.
2. Die Vermietung kann individuell für den Hallensaal in Kombination mit den Nebenräumen (Umkleidekabinen), Toilettenanlagen, der Bühne, dem Foyer, der Küche, dem Konditionsraum sowie den Außenanlagen und der Freifläche angefragt werden. Der Karl-Knauer-Saal steht alleinig dem Musikverein Biberach e.V. zur Verfügung. Die Miet- und Benutzungsordnung regelt darüber hinaus die Grundsätze, zu denen die Sport- und Festhalle vermietet wird.
3. Die Gemeinde Biberach betreibt die Sport- und Festhalle als Betrieb gewerblicher Art.

§ 2 Zweckbestimmung / Zugelassene Nutzung

Die Sport- und Festhalle dient dem sportlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben in der Gemeinde. Neben gemeindeeigenen Veranstaltungen steht die Sport- und Festhalle grundsätzlich den örtlichen Kindertagesstätten sowie der Grundschule Biberach als öffentliche Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung.

Folgende weitere Nutzungen sind nach Maßgabe dieser Miet- und Benutzungsordnung zugelassen:

1. Nutzung durch ortsansässige Vereine zu Übungszwecken / Training / Proben.
2. Kulturelle und vorgeschriebene Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, wie z.B. Generalversammlungen, Jahreshauptversammlungen.
3. Veranstaltungen von Einwohnern oder Firmen aus dem Gemeindegebiet für folgende Anlässe:
 - 3.1. Runde Geburtstage (40., 50., ...)
 - 3.2. Polterabend, Hochzeit, Silberne, Goldene, Diamant- und Eiserne Hochzeit
 - 3.3. Konfirmation bzw. Kommunion/Firmung
 - 3.4. Taufen
 - 3.5. Trauerfeiern
 - 3.6. Firmenveranstaltungen
4. sonstige Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse stehen (z. B. Vortrags-/Schulungsveranstaltungen) und Veranstaltungen übergeordneter Verbände.
5. Kulturelle, sportliche und sonstige Veranstaltungen auswärtiger Veranstalter, sofern nicht bereits Anfragen zum selben Datum für die unter Nr. 1 – 4 genannten Veranstaltungen eingegangen sind.

§ 3 Mietvertrag

1. Die mietweise Überlassung des Hallensaals, der Nebenräume (Umkleidekabinen), Toilettenanlagen, der Bühne, dem Foyer, der Küche, dem Konditionsraum sowie den Außenanlagen und der Freifläche bedarf eines schriftlichen Vertrags. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss eines Mietvertrags abgeleitet werden
2. Der Mietvertrag hat nur für die vereinbarte Zeit und die Durchführung der beantragten Veranstaltung Gültigkeit. Eine Untervermietung ist nicht zulässig.
3. Die Hallennutzung durch die örtlichen Vereine erfolgt nach einem Belegungsplan. Änderungen im Belegungsplan sind frühzeitig an den Bürgerservice zu richten. In den festgesetzten Übungsstunden sind der Auf- und Abbau von Sportgeräten mit inbegriffen.
4. Bei mehreren Reservierungen/Anfragen für einen Termin erhält Diejenige den Zuschlag, die als Erstes bei der Gemeinde eingegangen ist bzw. haben die unter § 2 Nr. 1 bis 4 genannten Veranstaltungen Vorrang zu den Anfragen externer Bürger, Vereine oder Firmen.
5. Eine bereits erteilte Erlaubnis kann von der Gemeinde zurückgenommen werden, wenn
 - 5.1. die Benutzung der Halle durch höhere Gewalt den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen unvorhergesehenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt möglich ist
 - 5.2. wenn die Bestimmungen dieser Ordnung nicht eingehalten oder aufgrund dieser Ordnung geforderte Nachweise nicht geführt bzw. nicht vorgelegt werden
 - 5.3. wenn nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung der Halle nicht erlaubt hätte. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Berücksichtigung der Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt besteht nicht.
6. Fällt eine angemeldete oder üblicherweise vorgesehene Benutzung aus, ist dies der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Bekanntwerden dieses Umstandes durch den Veranstalter oder Benutzer mitzuteilen. Bei einer Absage innerhalb von 14 Tagen vor der geplanten Veranstaltung wird ein pauschaler Verwaltungsaufwand in Höhe des zu leistenden Mietentgeltes für die Sport- und Festhalle fällig, maximal jedoch 100,00 €.

§ 4 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

1. Die Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Biberach verwaltet. Die Veranstalter und Benutzer sind an ihre Weisungen gebunden.
2. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Veranstalters. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen.
3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Sport- und Festhalle auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
4. Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z. B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.

5. Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.
6. Unbefugtes Aufhalten in den Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 5 Benutzung

1. Die Sport- und Festhalle steht bis auf weiteres dem Unterrichts- und Übungsbetrieb wie folgt zur Verfügung:
 - 1.1. dem Schulsport: Montag – Freitag 07:50 – 13:30 Uhr
 - 1.2. Training: Montag - Freitag von 14.00 Uhr - 22.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr. Auf- und Abbau anlässlich einer Veranstaltung hat Vorrang vor dem Trainingsbetrieb.
2. Die Sport- und Festhalle muss Montag- bis Donnerstagabend sowie bei Veranstaltungen am Sonntag spätestens um 22.30 Uhr vollständig geräumt sein. Bei Abendveranstaltungen am Freitag und Samstag soll die Sport- und Festhalle bis spätestens um 12:00 Uhr am Folgetag vollständig geräumt sein.
3. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ist die Halle ganztätig für den Übungsbetrieb geschlossen. Die Gemeinde behält sich vor, die Sport- und Festhalle bei Bedarf jährlich für Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen zu sperren.
4. Die Hallenübergabe an den Veranstalter wie auch die Übernahme/Abnahme (nach der Veranstaltung) erfolgt durch den Hausmeister; der Personalaufwand ist insoweit im Mietpreis enthalten. Zusätzlicher Personalaufwand ist frühzeitig zwischen Stadt und Veranstalter abzustimmen und wird nach dem Stundensatz der anhängenden Entgeltordnung abgerechnet.
5. Die Räume werden vom Hausmeister bei einer Veranstaltung dem jeweiligen Verantwortlichen übergeben. Diese gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden. Die aufsichtführenden Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, vor Beginn des Schulsports bzw. Übungsbetriebes die zur Nutzung überlassenen Räume auf Mängel zu kontrollieren.
6. Den Veranstaltern und Benutzern oder Beauftragte wird zur Auflage gemacht, das Gebäude und seine Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu vermeiden. Beschädigungen sind unverzüglich beim Hausmeister zu melden.
7. Die Räume dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
8. Die Gemeindeverwaltung kann von den Regelungen in Abs. 1 bis 3 nach Absprache mit der Schulleitung der Leitung der Kindertagesstätten Ausnahmen zulassen.

§ 6 Lärmschutz

Die aktuell und allgemein gültigen Lärmschutzbestimmungen sind zu beachten. Aus dem Veranstaltungsgebäude darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 7 Haftung

1. Die Überlassung der Halle einschließlich Zugangs- und Parkbereich, Geräte und sonstige Ausstattungsgegenstände erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Bei Unfällen haftet die Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum.
3. Die Haftung der Gemeinde gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
4. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter einzutreten hat, auf dessen Kosten beseitigen oder beheben zu lassen.
5. Der Veranstalter gewährleistet mit Vertragsschluss, dass er eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in Höhe von 5 bis 10 Millionen hat.
6. Die Sport- und Festhalle ist spätestens am kommenden Tag, 12.00 Uhr, der Gemeinde zu übergeben.

§ 8 Ordnungsvorschriften

7. Es ist verboten
 - 1.1. Abfälle aller Art auf den Boden zu werfen,
 - 1.2. die Wände innen oder außen zu benageln, bekleben, bemalen oder sonstige zu verunreinigen, ebenso das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen von irgendwelcher Art im oder am Gebäude,
 - 1.3. Gegenstände in die Spülklosetts oder Pissoirs zu werfen,
 - 1.4. Motor- oder Fahrräder in der Halle oder an den Außenwänden abzustellen,
 - 1.5. Sportgeräte über den Hallenboden zu schleifen,
 - 1.6. Gewichtheben, Kugel- oder Steinstoßen durchzuführen, ausgenommen sind Übungen mit speziellen Hallenkugeln,
 - 1.7. offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten und Gase, pyrotechnische Sätze, Gegenstände, Anzündmittel und andere explosionsgefährliche Stoffe in der Halle abzubrennen. Eine Ausnahme schafft der § 35 Abs. 2 und 3 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) und ist mit der Gemeinde entsprechend vorab abzustimmen.
 - 1.8. auf den Tischen und Stühlen zu stehen,
 - 1.9. Getränke und Essen in die Umkleide-, Duschräume, die Geräteräume, bei Sportveranstaltungen und während des Schul- und Übungsbetriebes auf die Spielflächen zu bringen bzw. dort zu sich zu nehmen,
 - 1.10. Ballspiele außerhalb der Halle, also auch auf den Gängen, auszuüben.
8. Insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen sind noch weitere gesetzliche Bestimmungen einzuhalten (z.B. GEMA-Anmeldungen, gaststättenrechtliche Genehmigung). Der Veranstalter hat hierfür selbst Sorge zu tragen.
9. Die technischen Anlagen (z.B. Lautsprecheranlage, Trennvorhang, Beleuchtungsanlage) dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister bedient

werden. Ohne Absprache mit dem Hausmeister dürfen elektrisch betriebene Geräte am Stromnetz nicht angeschlossen werden.

10. Im gesamten Gebäude gilt Rauchverbot.
11. Schüler und Angehörige von Sportübungsgruppen dürfen die Halle nur in Anwesenheit eines Lehrers oder verantwortlichen Leiters betreten. Vor, während und nach den Übungsstunden ist der Lehrer oder Übungsleiter für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Lehrer oder Übungsleiter hat im Rahmen seiner Aufsichtspflicht die Halle als letzter zu verlassen.
12. Die Teilnahme an Übungsveranstaltungen ist nur mit Sportschuhen erlaubt.
13. Sportliche Übungen dürfen nur unter Aufsicht, d.h. eines dazu bestellten Übungsleiters, stattfinden.
14. Bei sportlichen Veranstaltungen ist der Veranstalter oder Benutzer für die dauernde Anwesenheit einer in "Erste-Hilfe" ausgebildeten Person verpflichtet.
15. Turngeräte sind nach Gebrauch auf die niedrigste Höhe einzustellen und wieder ordnungsgemäß an ihre Aufbewahrungsorte zurückzubringen. Außerhalb der Halle dürfen die im Eigentum der Gemeinde stehenden Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung eines Beauftragten (Hausmeister) der Gemeindeverwaltung verwendet werden.
16. Vereinseigene Geräte und Gegenstände dürfen in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung in den zugewiesenen Räumen untergebracht werden. Die Geräte sind als Eigentum des Vereins zu kennzeichnen. Für die Betriebssicherheit der vereinseigenen Geräte sowie für die ordnungsgemäße Befestigung ist der jeweilige Verein verantwortlich.
17. Speziell für eine Veranstaltung mitgebrachte Gegenstände sind nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde.
18. Bei Ballspielen dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht gefettet (geharzt) sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Fußballspielen ist nur mit speziellen Hallenfußbällen mit Spezialfilz erlaubt.
19. Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben, der sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb 1 Woche meldet, dem Fundbüro bei der Gemeindeverwaltung übergibt.
20. Bei Veranstaltungen mit erhöhter Brandgefahr ist vom Veranstalter eine Brandsicherheitswache einzurichten. Die markierten Rettungswege und Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
21. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen Ordnungsdienst auf eigene Kosten einzurichten. Ein Vertreter des Veranstalters oder Benutzers hat bis zur vollständigen Räumung der Halle anwesend zu sein.
22. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter oder Benutzer die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sowie der VstättVO zu beachten und ist für die Einhaltung verantwortlich.
23. Die maximale Besucherzahl gemäß dem aktuellen Aushang der Bestuhlungs- und Rettungswegpläne darf auf keinen Fall überschritten werden, siehe VstättVO.

24. Der Veranstalter hat alle genutzten Räume nach Veranstaltungen besenrein zu verlassen. Die Endreinigung wird durch die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters durchgeführt.

25. Das Aufstellen und Entfernen von Stühlen und Tischen hat der Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister der Halle vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind pfleglich zu behandeln, nach Beendigung der Veranstaltung sauber abzuwischen und entsprechend den Anweisungen des Hausmeisters aufzuräumen.

§ 9 Küchenbenutzung

1. Die Gemeinde stellt zur Bewirtschaftung der Sport- und Festhalle bei Veranstaltungen die Küche und deren Einrichtung zur Verfügung.
2. Die Einrichtungsgegenstände gelten als von der Gemeinde ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter vor der Benutzung keine Mängel beim Hausmeister geltend macht.
3. Die Betriebsanleitungen der Küchengeräte und Einrichtungen sind genau zu beachten.
4. Es ist verboten, Frittierfett und sonstige Stoffe in die Kanalisation einzuleiten, die die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage behindern oder erschweren oder deren Einleitung verboten ist.
5. Der Veranstalter ist verpflichtet, das vorhandene Geschirr sowie die Gläser, Bestecke usw. und dgl. zu benutzen. Diese sind nach Gebrauch zu säubern und ordnungsgemäß aufzuräumen. Beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände sind der Gemeinde zu ersetzen. Bei Austragung von Turnieren und Veranstaltungen, bei denen die Abgabe von Plastikbechern und Tellern aus Gründen der Gefahrenabwehr vorgeschrieben ist, kann auf das Geschirr verzichtet werden.
6. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Küche und sämtliche Geräte in gereinigtem Zustand zurück zu geben. Die Reinigung hat im Anschluss an die Veranstaltung oder, je nach Vereinbarung am Tag danach, zu erfolgen.
7. Die Küche wird vom Hausmeister zusammen mit dem Veranstalter am Tag der Veranstaltung bzw. je nach Vereinbarung am folgenden Tag auf Vollständigkeit und Sauberkeit überprüft und abgenommen.

§ 10 Nutzungsentgelte

Die Nutzungsentgelte richten sich nach der als Anlage beigefügten Entgeltordnung für die Sport- und Festhalle.

§ 11 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgelte zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazuzurechnen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Biberach, den 17.05.2024



Jonas Breig
Bürgermeister

Entgeltordnung für die Sport- und Festhalle der Gemeinde Biberach (Anlage zur Miet- und Benutzungsordnung der Sport- und Festhalle)

1. Grundlage für die Entgeltberechnung ist der zwischen der Gemeinde Biberach und dem Veranstalter abgeschlossene Vertrag.
2. Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet, wer die Sport- und Festhalle mietet. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Folgende Leistungen sind außerdem im Mietpreis enthalten: Tische¹, Stühle², Geschirr und Besteck³, Trinkgläser⁴, Wasserverbrauch (auch in den Duschen) und Heizkosten. Bei Beschädigung wird der tatsächliche Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
4. Für Jugendveranstaltungen werden 50% der Raummiete berechnet.
5. Für den zweiten und jeden weiteren Veranstaltungstag werden 50 % der Raummiete des 1. Veranstaltungstags berechnet. Für den Auf- und Abbau am Tag vor bzw. nach der Veranstaltung ist kein Entgelt zu entrichten.
6. Die Endreinigung wird durch die Gemeinde durchgeführt und in Rechnung gestellt.
7. Bei Trainings-/Übungs-/Probetrieb ist die Endreinigung sowie die Duschenbenutzung inkl. Wasserverbrauch in der Nutzungsgebühr inbegriffen.
8. Soweit die Leistungen, die den in dieser Nutzungs- und Entgeltordnung festgelegten Entgelte zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe dazuzurechnen.
9. Die Entgelte werden nach Inanspruchnahme der Leistung berechnet. Sie werden innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides zur Zahlung fällig.

Es werden folgende Nutzungsentgelte erhoben:

Raummiete bei Veranstaltungen:	Netto
Entgelte für den Hallensaal inkl. Foyer, Bühne, Küche, Umkleidekabinen, Duschen, Technik und Toilettenanlage bei Veranstaltungen:	
Veranstaltungen ortsansässiger Vereine	
- 1. Veranstaltung	150,00 €
- Jede weitere Veranstaltung im Kalenderjahr	250,00 €
Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und Veranstaltungen übergeordneter Verbände	250,00 €
Einwohner und Firmen aus dem Gemeindegebiet	

¹ Anzahl = max. Bestuhlung mit Tischen

² Anzahl = mx. Bestuhlung ohne Tische

³ Wie 1

⁴ Wie 2

	400,00 €
Auswärtige Veranstalter	600,00 €
Entgelte für alleinige Nutzung bei Veranstaltungen	
Foyer inkl. Toilettenanlagen	100,00 €
Konditionsraum inkl. Toilettenanlagen	50,00 €
Duschen mit Umkleidekabine und Toilette, pro Veranstaltungstag	30,00 €
Entgelte für zusätzliche Räumlichkeiten	
Konditionsraum	30,00 €
Sonstige Räume und Nebenräume (z.B. Garagen), je	10,00 €
Küche	50,00 €
Duschenbenutzung	30,00 €

Nebenkosten bei Veranstaltungen:	
Endreinigung, je Stunde	30,00 €
Stromkosten, nach Verbrauch	aktueller Preis je Kw/h
Mitarbeit des Hausmeisters, je Stunde	50,00 €

Nutzung zu Übungszwecken/Training/Probe (siehe § 2 Nr. 2)	
- Erwachsene, je Std.	5,00 €
- Kinder und Jugend, je Std.	3,00 €

Ausleihgebühr außerhalb der Sport- und Festhalle, je Stück (ausgenommen für den Rietsche Saal)	
Geschirr und Besteck	0,10 €
Tisch	2,00 €
Stuhl	1,00 €